

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1966	Nummer 61
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
221	15. 3. 1966	RdErl. d. Kultusministers Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken	720

221

I.**Leihverkehrsordnung
für die deutschen Bibliotheken**

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1966 —
V B 5 — 56 — 11 Nr. 1399 66

Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat in ihrer Sitzung am 20./21. Januar 1966 den Ländern die in Teil I dieses RdErl. mitgeteilte Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken zur Annahme empfohlen. Die Leihverkehrsordnung wird hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt.

Zu § 3 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 der Leihverkehrsordnung erlaße ich die in Teil II enthaltenen Ausführungsbestimmungen.

I.**Leihverkehrsordnung
für die deutschen Bibliotheken****I. Zweck des Leihverkehrs****§ 1**

Der Leihverkehr der deutschen Bibliotheken dient der Förderung von Forschung, Lehre und sonstiger wissenschaftlicher Arbeit. Er beschafft Schrifttum, das am Ort der bestellenden Bibliothek nicht nachgewiesen werden kann.

II. Zulassung zum Leihverkehr**§ 2**

(1) Der Leihverkehr ist in erster Linie eine Einrichtung der öffentlichen Bibliotheken mit vorwiegend wissenschaftlichen Bücherbeständen. Darüber hinaus können nichtöffentliche Spezialbibliotheken, öffentliche Büchereien, soweit sie von Fachpersonal verwaltet werden, und Bibliotheken höherer Lehranstalten zugelassen werden.

(2) An jedem Ort nimmt nur eine, und zwar mit Vorrang eine öffentliche Bibliothek am Leihverkehr teil. Die Teilnahme weiterer Bibliotheken hat zur Voraussetzung, daß der Umfang ihres Leihverkehrs oder die Eigenart ihrer Bestände ihren Anschluß rechtfertigen.

§ 3

(1) Am Leihverkehr nehmen nur die angeschlossenen Bibliotheken teil. Die Berechtigung einer Bibliothek zur Teilnahme beginnt mit ihrer Aufnahme in die amtliche Leihverkehrsliste des Landes, in dem sie liegt, und erlischt mit ihrer Streichung. Die Leihverkehrslisten und deren Änderungen werden durch die Zentralkataloge in der „Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie“ und im „Jahrbuch der deutschen Bibliotheken“ bekanntgegeben.

(2) Über die Aufnahme in die amtliche Leihverkehrsliste sowie über die Streichung entscheidet das Bundesland, in dem die Bibliothek liegt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des betreffenden Landes.

§ 4

(1) Für einzelne Bibliotheken kann eine Leitbibliothek bestimmt werden. Dies gilt besonders für Bibliotheken, die keinen ausreichenden bibliographischen Apparat besitzen.

(2) Die Zuordnung zu einer Leitbibliothek wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen dafür entfallen.

§ 5

Die angeschlossenen Bibliotheken sind verpflichtet, a) die Leihverkehrsordnung und sonstige den Leihverkehr betreffende Bestimmungen zu beachten, insbesondere nur Schrifttum zu dem in § 1 genannten Zweck zu bestellen;

- b) grundsätzlich auch die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen;
- c) auf Anforderung ihre Kataloge in den zuständigen Zentralkatalog aufnehmen zu lassen und diesem ihre Neuerwerbungen laufend zu melden;
- d) eine Leihverkehrsstatistik nach festgelegtem Muster zu führen.

§ 6

Eine Bibliothek kann aus der Leihverkehrsliste gestrichen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 entfallen.

III. Organisation und Durchführung des Leihverkehrs**§ 7**

(1) Für die Durchführung des Leihverkehrs ist die Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin in Regionen eingeteilt. Für jede Region ist ein Zentralkatalog zuständig. Es sind im einzelnen die folgenden:

1. Zentralkatalog Baden-Württemberg in Stuttgart für Baden-Württemberg, Saarland und den Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz,
2. Bayerischer Zentralkatalog in München für Bayern,
3. Hessischer Zentralkatalog in Frankfurt für Hessen und die Regierungsbezirke Rheinhessen, Koblenz und Montabaur des Landes Rheinland-Pfalz,
4. Niedersächsischer Zentralkatalog in Göttingen für Niedersachsen,
5. Norddeutscher Zentralkatalog in Hamburg für die Hansestädte und Schleswig-Holstein,
6. Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen in Köln für Nordrhein-Westfalen und den Regierungsbezirk Trier des Landes Rheinland-Pfalz,
7. Berliner Gesamtkatalog für das Land Berlin.

(2) Die Bestellungen der Bibliotheken sind nach Möglichkeit innerhalb ihrer eigenen Region zu erledigen.

§ 8

(1) Die Bibliotheken senden ihre Bestellungen unmittelbar an den für sie zuständigen Zentralkatalog, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 oder aus § 10 und § 11 etwas anderes ergibt.

(2) Sofern für Literaturgruppen, die in den regionalen Zentralkatalogen nicht erfaßt sind (§ 10 Abs. 1), überregionale Gesamtkataloge zur Verfügung stehen, können diese von den Bibliotheken direkt angegangen werden.

(3) Bibliotheken, die einer Leitbibliothek zugeordnet sind, senden ihre Bestellungen an diese. Die Leitbibliothek überprüft die Bestellungen auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Leihverkehrs. Bestellungen, die sie nicht selbst positiv erledigen kann, leitet sie nach Maßgabe von Abs. 1 weiter. Dabei ist sie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bibliographischen Angaben verantwortlich.

§ 9

(1) Aufgabe der Zentralkataloge ist die Ermittlung von Fundorten in der Region und die Weiterleitung der Bestellungen unter Berücksichtigung von § 17.

(2) Sind mehrere Fundorte in der Region nachgewiesen, so bestimmt der Zentralkatalog unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Bibliotheksnetz der Region die Reihenfolge der anzugehenden Bibliotheken und setzt für den weiteren Umlauf den nächsten Zentralkatalog fest.

(3) Kann der für die bestellende Bibliothek zuständige Zentralkatalog keinen Fundort in der Region nachweisen und ist nach § 17 eine Weiterleitung zulässig, so bestimmt er die Zentralkataloge oder Bibliotheken, an die der Bestellschein zunächst gehen soll. Dabei werden die Sonder-sammelgebiete der einzelnen Bibliotheken, einschlägige

Spezialbibliotheken, das Pflichtexemplarrecht und ähnliche Gesichtspunkte berücksichtigt.

(4) Die Zentralkataloge sind dafür verantwortlich, daß bibliographisch nicht einwandfreie Bestellungen ihre Region nicht verlassen.

§ 10

(1) Nicht an den Zentralkatalog, sondern unter Beachtung des regionalen Prinzips (§ 7 Abs. 2) direkt an Bibliotheken werden Bestellungen gerichtet

- a) von Werken aus den Literaturgruppen, die in den Zentralkatalogen nicht erfaßt werden (Orientalia, nicht im Buchhandel erschienen deutsche Dissertationen, Landkarten, Musikalien);
- b) von Zeitschriften, für die das „Gesamtverzeichnis ausländischer Zeitschriften und Serien“ (GAZS) oder gleichartige überregionale Zeitschriftenverzeichnisse den Besitz nachweisen.

(2) Ebenso können seltene oder sehr spezielle Werke direkt bei Bibliotheken bestellt werden, wenn der Besitz bei der angegangenen Bibliothek erwartet werden muß. Solche Bestellungen sind auch bei Bibliotheken außerhalb der Region zulässig, wenn der Besitz in der eigenen Region ausgeschlossen erscheint.

(3) War ein bestelltes Werk verliehen, so kann es unmittelbar bei der besitzenden Bibliothek unter Beifügung oder Wiederverwendung des alten Bestellscheines erneut bestellt werden.

§ 11

(1) Die Staatsbibliothek der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ wird von Zentralkatalogen und Bibliotheken wie folgt in den Leihverkehr eingeschaltet:

- a) Bestellungen von Veröffentlichungen, die im gedruckten GAZS mit einem Besitzvermerk der Staatsbibliothek angeführt sind, werden dieser vor Bibliotheken anderer Regionen zugesandt.
- b) Bestellungen von ausländischen Periodika, die 1939 oder später erschienen sind und im gedruckten GAZS nicht enthalten sind, werden unmittelbar an die Staatsbibliothek gesandt. Kann diese die Bestellung nicht selbst ausführen, setzt sie unter Berücksichtigung des regionalen Prinzips einen Leitweg fest. Ist ein Besitznachweis nicht zu ermitteln, sendet sie den Bestellschein mit entsprechendem Vermerk an die bestellende Bibliothek zurück.
- c) Bei Bestellungen im Rahmen des § 10 Abs. 2 wird die Staatsbibliothek bevorzugt berücksichtigt.

(2) An die Deutsche Bibliothek, Frankfurt/M., können Bestellungen von deutschen Werken nach 1945 gerichtet werden, für die kein Zentralkatalog einen Besitznachweis ermittelt hat.

§ 12

(1) Die Bestellscheine gelten nach Versand der Bücher und nach Aufdruck des Tagesstempels der verleihten Bibliothek als Empfangsscheine. Sie werden nach Rückkehr der verliehenen Bücher vernichtet. Auf der Rückseite der übrigen Bestellscheine wird vermerkt, warum die Bestellung nicht ausgeführt wurde; sie werden auf dem festgelegten Leitweg weitergesandt. Entbehrliech gewordene Bearbeitungsvermerke sind vorher zu entfernen.

(2) Ist der Leitweg ergebnislos durchlaufen, so wird der Bestellschein an die bestellende Bibliothek zurückgesandt.

(3) Vormerkungen werden auf begründeten Antrag der bestellenden Bibliothek vorgenommen.

§ 13

(1) Für die Bestellungen im Leihverkehr werden einheitliche Vordrucke nach anliegendem Muster verwendet.

Die Bestellscheine sollen mit Schreibmaschine und in allen Teilen vollständig ausgefüllt sein.

(2) Jeder Bestellschein wird mit einer Bestellnummer und dem Ausgangsdatum versehen. Die Numerierung beginnt mit jedem Rechnungsjahr von neuem.

(3) Für die sachgemäße Ausfüllung ist die bestellende Bibliothek bzw. die Leibbibliothek verantwortlich. Dabei sind die bibliographischen Hilfsmittel auszuschöpfen und die bibliographischen Fundorte zu nennen. Kann ein Titel nicht ermittelt werden, so wird dies vermerkt und angegeben, wo er zitiert ist. Abkürzungen im Titel sind nicht zulässig. Wenn nur eine bestimmte Ausgabe oder Auflage eines Werkes gewünscht wird, ist dies ausdrücklich anzugeben.

(4) Bei Bestellungen von Zeitschriftenaufsätzen wird der vollständige Titel der Zeitschrift mit Band- und Jahresszahl sowie stets der Verfasser und nach Möglichkeit auch der Titel des Beitrages mit Seitenzahl angeführt (vgl. § 19).

(5) Jeder Bestellschein trägt die Unterschrift des verantwortlichen Sachbearbeiters.

§ 14

Bestellscheine, die den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung nicht entsprechen, können von den Bibliotheken oder Zentralkatalogen unbearbeitet an die Ausgangs- bzw. Leibbibliothek zurückgesandt werden.

§ 15

(1) Bibliotheken und Zentralkataloge sind gehalten, die bei ihnen eingehenden Bestellscheine unverzüglich zu bearbeiten und weiterzuleiten und die bestellten Bücher ohne Verzögerung zu versenden.

(2) Beim Versand wird jedem Werk der dafür bestimmte Abschnitt des Bestellscheins, außerdem jeder Sendung ein datiertes Begleitschreiben mit Angabe der Bandzahl und der Bestellnummern beigelegt. Bestellscheine werden gesondert und nicht als Beilage zu den Bücherpaketen versandt. Alle Leihverkehrssendungen werden äußerlich mit dem Vermerk „Leihverkehr der deutschen Bibliotheken“ gekennzeichnet.

IV. Einschränkungen des Leihverkehrs

§ 16

Nicht zulässig sind Bestellungen

1. von Werken, die bei der bestellenden oder einer anderen öffentlichen oder dem Leihverkehr angegeschlossenen Bibliothek am Ort vorhanden sind;
2. von im Buchhandel zu geringem Preis erhältlichen Taschenbüchern und kleineren Schriften;
3. von Werken, die elementare Kenntnisse vermitteln, und neuen Reiseführern.

Ausnahmen sind von der bestellenden Bibliothek zu begründen.

§ 17

Von der Weiterleitung über den Bereich der Region hinaus sind ausgenommen Bestellungen

1. von Werken, für die mindestens 4 Besitzvermerke bei angeschlossenen Bibliotheken der eigenen Region ermittelt werden;
2. vor spezifischer Lesesaal- oder Handbibliotheksliteratur;
3. von deutschen Werken, die noch im Buchhandel erhältlich sind und deren Beschaffung der bestellenden oder einer anderen Bibliothek der Region zugemutet werden kann;
4. von Neuerscheinungen, deren positive Erledigung im Leihverkehr noch nicht erwartet werden kann.

§ 18

Am Ort besonders viel benutzte Schriften sowie Werke, die nach der Benutzungsordnung der besitzenden Bibliothek nur in ihren Räumen eingesehen werden dürfen, können von der Verleihung nach auswärts ausgenommen werden. Dasselbe gilt für Loseblatt-Ausgaben und für Bücher, die sich wegen ihrer Größe und ihres Gewichts oder aus sonstigen Gründen nicht zur Versendung eignen.

§ 19

Zeitschriftenaufsätze geringeren Umfangs und Zeitungsartikel werden grundsätzlich nur in Reproduktionen geliefert.

V. Benutzungsbestimmungen

§ 20

Die entliehende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Werke auf Grund ihrer eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist jedoch an besondere Auflagen der verleihten Bibliothek gebunden.

§ 21

Die Leihfrist beträgt ausschließlich der Zeit für Hin- und Rücksendung 1 Monat. In besonderen Fällen kann die verleihten Bibliothek auch eine kürzere Frist festsetzen. Für eine Verlängerung der Leihfrist ist ein Antrag erforderlich.

§ 22

Die entliehende Bibliothek sorgt für die rechtzeitige Rücklieferung der entliehenen Bücher. Für Beschädigung und Verlust, auch wenn sie auf dem Versandwege entstehen, hat sie, sofern ihr die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares nicht möglich ist, der verleihten Bibliothek als Schadensersatz den Betrag zu leisten, den diese nach pflichtmäßiger Ermessen festsetzt.

§ 23

Anträge des Benutzers an die verleihten Bibliothek sind bei der entliehenden Bibliothek einzureichen und von dieser mit ihrer Stellungnahme weiterzuleiten.

VI. Kosten

§ 24

(1) Alle im Leihverkehr entstehenden Kosten werden von der Bibliothek getragen, bei der sie entstehen. Eine gegenseitige Verrechnung zwischen den Bibliotheken findet nicht statt.

(2) Außergewöhnliche Kosten (für Telegramme, Eilgut-sendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen und der gleichen) werden der verleihten Bibliothek auf Verlangen von der empfangenden Bibliothek erstattet; sie können dem Benutzer in Rechnung gestellt werden, wenn sie mit seiner Zustimmung entstanden sind.

VII. Sonderbestimmungen für den Leihverkehr mit Handschriften und kostbaren Drucken

§ 25

Handschriften, Inkunabeln und andere seltene oder kostbare Werke werden nur an Bibliotheken verliehen, die besondere Gewähr für sichere Aufbewahrung, sorgfältige Behandlung und Benutzung unter Aufsicht bieten. Ausgeschlossen ist der Versand besonders wertvoller und schutzbedürftiger Handschriften und Kostbarkeiten; in Zweifelsfällen entscheidet die besitzende Bibliothek.

§ 26

(1) Bestellungen von Handschriften ist eine Begründung des Benutzerwunsches beizulegen. Zu Reproduktionen und Vervielfältigungen aus Handschriften und besonders seltenen Drucken ist die Erlaubnis der verleihten Bibliothek erforderlich.

(2) Die verleihten Bibliothek kann eine Verpflichtungserklärung des Benutzers verlangen.

§ 27

Wenn die verleihten Bibliothek nichts anderes bestimmt, beträgt die Leihfrist für Handschriften 3, für Inkunabeln 2 Monate.

§ 28

(1) Handschriften und kostbare Drucke werden in besonders sorgfältiger Verpackung und unter angemessener Wertversicherung getrennt von anderem Bibliotheksgut versandt. Die Rücksendung erfolgt ebenfalls getrennt in gleicher Verpackung und mit gleich hoher Wertversicherung.

(2) Jeder Sendung wird ein Begleitschreiben beigelegt, das eine genaue Bezeichnung der gesandten Werke sowie die Wert- und Leihfristangabe enthält. Der Empfang ist zu bestätigen, wenn die verleihten Bibliothek der Sendung ein entsprechendes Formular beilegt. Dasselbe gilt für die Rücksendung.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 29

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Anlage
(zu § 13 Abs. 1)

29	Friststempel	Friststempel	Bestell-Nr. 29
Bestellnummer:			Aus
Bearbeitungsvermerke:	Signatur	Signatur	Bändezahl
Die unterzeichnete Bibliothek hat erhalten:			Univ.-Bibliothek 8520 Erlangen
Verfasser mit Vornamen:			
Titel:			Benutzer
Ort und Jahr:			
Zahl. d. Bände	Univ.-Bibliothek 8520 Erlangen	Zahl der Bände	Eingangsstempel
Bestellidatum und Unterschrift des Beamten			
Bitte diesen Abschnitt bei Hin- und Rücksendung dem Buch beifügen!			

1 a	
ZK Baden-Württ.	
Bayer. ZK	
Hess. ZK	
Nieders. ZK	
Norddt. ZK	
ZK Nordrh.-Westf.	
Berliner GK	

Falls nicht bis erledigt, zurück

II.

**Ausführungsbestimmungen
für das Land Nordrhein-Westfalen**

1. Zu § 3 Abs. 2:

(1) Anträge der Bibliotheken im Lande Nordrhein-Westfalen auf Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sind an den Zentralkatalog der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln-Lindenthal zu richten. Dieser hört den Vorstand des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen und legt die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Kultusminister zur Entscheidung vor. Der Kultusminister veröffentlicht die Aufnahme in die amtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt des Kultusministeriums.

(2) Streichungen aus der Leihverkehrsliste schlägt der Zentralkatalog der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vor-

standes des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen dem Kultusminister vor, der hierüber entscheidet. Die Streichung ist im Amtsblatt des Kultusministeriums zu veröffentlichen.

Zu § 24 Abs. 1:

Benutzungsgebühren für die im Leihverkehr empfangene Bände sollen bei Druckschriften 0,50 DM, bei Handschriften 2,— DM je Band nicht überschreiten. Vorbehaltlich der Regelung des § 24 Abs. 2 sollen den Benutzern über diese Gebühr hinaus keine weiteren Kosten für Versand, Verpackung usw. auferlegt werden.

2. Die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen v. 12. 5. 1951 (ABl. KM. NW. S. 71 / MBl. NW. S. 810 / SMBl. NW. 221) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 720.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.